

Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

Nahrungs- und Genußmittel .. 1
Fischfang und Fischverarbeitung 1

Land- und Forstwirtschaft:

Maschinen-Ausleih-Stationen 1
VEG, Gartenwirtschaft 1
Forstwirtschaft 1

Verkehr:

Reichsbahnausbesserungswerke 1
Reichsbahnamtsbezirke 1
Schiffsverkehrs- und
-reparaturbetriebe 1
Kraftfahrzeugverkehrs- und
-reparaturbetriebe 1
Kommunale Verkehrs- und
-Reparaturbetriebe 1

Post- und Fernmeldewesen: 1

§ 9

(1) An die „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ des 1., 2. und 3. Quartals werden außer der Verleihung der Wanderfahne Quartalsprämien gezahlt. Die Höhe der Quartalsprämien wird vom zuständigen Fachministerium und von der Industriegewerkschaft, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds festgelegt. Die Beschlüsse werden dem Ministerrat zur endgültigen Entscheidung übergeben. Der Quartalsieger erhält außerdem eine Urkunde und ein Fahnschild mit der Aufschrift des ausgezeichneten Betriebes und der Dauer des Wettbewerbs.

(2) Wird ein Betrieb in den vier aufeinanderfolgenden Quartalen Sieger, so verbleibt die Wanderfahne endgültig im Besitz dieses Betriebes. Für diesen Industrie- und Wirtschaftszweig wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Wanderfahne gestiftet.

(3) Für die quartalsmäßige Auszeichnung gilt sinngemäß die in den §§ 1 bis 6 und § 8 vorgesehene Regelung.

Abschnitt 2

Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“

IV. Wettbewerbsbedingungen und Wettbewerbskommissionen

§ 10

Die gemäß § 1 zu bildenden Wettbewerbskommissionen legen die Wettbewerbsbedingungen für die Erringung der Auszeichnung „Brigade der besten Qualität“ fest.

§ 11

Die Wettbewerbsbedingungen müssen die im § 13 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBI. S. 715) festgelegten Bedingungen enthalten.

V. Einreichung der Vorschläge zur Prämierung

§ 12

(1) Das Endergebnis des Wettbewerbs ist spätestens bis zum 1. September jedes Jahres von den Vorschlagsberechtigten dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Vorschläge müssen den Namen des Brigadiers und der an der Brigade beteiligten Kollegen enthalten.

(2) Der im Wettbewerb erzielte wirtschaftliche Nutzen ist gemäß § 5 Abs. 2 zu ermitteln und einzureichen.

(3) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 2 einzureichen.

§ 13

Die Höhe der Prämie wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds vom Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14

Die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ erfolgt zum Tag der Aktivisten am 13. Oktober jedes Jahres durch das zuständige Fachministerium und den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in den Betrieben.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Anlage 1

zu § 5 Abs. 3 vorstehender
Durchführungsbestimmung

**Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels
„Siegerbetrieb im Wettbewerb“**

1. a) Genaue Anschrift des Betriebes
b) WB, SAG und örtliche volkseigene Industrie
c) Industrie- oder Wirtschaftszweig
2. Genaue Angabe der Bankverbindung und Kontonummer des Betriebes
3. Belegschaftsstärke des Betriebes
4. Dauer des Wettbewerbs
5. Zur Beurteilung sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Erfüllung des Produktions- und Finanzplanes
 - b) Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage technisch begründeter Normen unter besonderer Berücksichtigung neuer Arbeitsmethoden (z. B. Kowaljow-Methode) bei der Berechnung der Normen
 - c) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse
 - d) Senkung der Selbstkosten
 - e) Materialeinsparung auf der Grundlage persönlicher Korften